

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.04.2014

Geschäftszahl

2012/05/0141

Rechtssatz

Liegt überhaupt kein Anbringen vor (das Bauvorhaben wurde lediglich mit der Behörde besprochen und anschließend wurden der Bfin die Unterlagen zurückgegeben), besteht auch keine Veranlassung zu einer Verbesserung nach § 13 Abs. 3 AVG.